

**Prof. Dr. Arndt Sinn**  
**(Prof. h.c. National University**  
**Kaohsiung)**

Lehrstuhl für Deutsches und  
Europäisches Straf- und Strafprozess-  
recht, Internationales Strafrecht  
sowie Strafrechtsvergleichung

Vors. Der Ethikkommission

**Direktor des**



Heger-Tor-Wall 14  
49069 Osnabrück  
Telefon: (0541) 969-6133 DW 6135  
Fax: (0541) 969-4852  
LS-Sinn@uos.de  
zeis@uos.de

Osnabrück, 27. November 2022

## **Stellungnahme:**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Hilfe zur Selbsttötung und zur Sicherstellung der Freiverantwortlichkeit der Entscheidung zur Selbsttötung (BT-Drs. 20/904)**

### **Öffentliche Anhörung am 28.11.2022 im Rechtsausschuss des Deut- schen Bundestages**

#### **A. Einleitung**

Der Gesetzentwurf einer Gruppe von 85 Abgeordneten mehrerer Fraktionen vom 7. März 2022<sup>1</sup> sieht nach der Nichtigkeitsklärung von § 217 StGB a.F. durch das Bundesverfassungsgericht im Februar 2020<sup>2</sup> erneut eine Regulierung der geschäftsmäßigen Suizidhilfe über ein strafbewehrtes Verbot vor.

Das Verbot der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung aus § 217 Abs. 1 StGB a.F. findet sich wortgleich in dem Entwurf wieder. Zur Umsetzung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts ist in Absatz 2 der Norm ein besonderer Rechtfertigungsgrund für Förderungshandlungen enthalten. Danach handelt nicht rechtswidrig, wer einer volljährigen und einsichtsfähigen Person zu ihrer Selbsttötung Hilfe leistet

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 20/904.

<sup>2</sup> BVerfGE 153, 182.

(Abs. 2 S. 1 Nr. 1), sofern das Sterbeverlangen dieser Person nach Überzeugung eines Facharztes freiwillig, ernsthaft und dauerhaft gebildet wurde (Abs. 2 S. 1 Nr. 2) und mindestens ein individuell auf die Person angepasstes Beratungsgespräch stattgefunden hat (Abs. 2 S. 1 Nr. 3). Die ärztliche Überzeugung vom freien Willen der Person ist in der Regel in zwei Terminen mit einem Mindestabstand von drei Monaten durch einen Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie festzustellen (Abs. 2 S. 1 Nr. 2 a. E.). Eine Ausnahme gilt bei Unzumutbarkeit einer zweiten Untersuchung, welche insbesondere im Falle einer unheilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung und kumulativ einer begrenzten Lebenserwartung vorliegen soll, sofern für die Freiwilligkeit, Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Verlangens nach ärztlicher Überzeugung in einer zweiten Untersuchung offensichtlich keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten sind (Abs. 2 S. 2).

Durch den Entwurf wird die Regel der straflosen Suizidhilfe durch eine Ausnahme in Form des Verbots der *geschäftsmäßig* geleisteten Suizidhilfe eingeschränkt.<sup>3</sup> Ergänzt wird dieses Regel-Ausnahme-Prinzip um die in Absatz 2 enthaltene Rückausnahme, die zur Rechtmäßigkeit der geschäftsmäßigen Suizidhilfe unter den oben genannten Voraussetzungen führt.

Neben der Regelung des § 217 StGB-E soll mit dem Entwurf ein neuer § 217a StGB-E eingeführt werden, der die Werbung für die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellt. Zudem enthält der Gesetzentwurf eine Ergänzung von § 13 Abs. 1 BtMG-E, durch welche die Anwendung von Betäubungsmitteln nach Anlage III des BtMG als begründet eingestuft wird, sofern die Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 StGB-E vorliegen. Das erlaubt es Ärzten, entsprechende Mittel an suizidwillige Personen zu verschreiben oder ihnen Mittel dieser Art zu überlassen.

## **B. Zu § 217 StGB**

### I. Schutzgut/legitimer Zweck

Mit dem Gesetzentwurf zu § 217 StGB-E soll in Fällen der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung die Autonomie der suizidwilligen Person und das Rechtsgut Leben geschützt werden, indem sicherzustellen ist, dass die Entscheidung über die Beendigung des eigenen Lebens *freiverantwortlich* getroffen wird.<sup>4</sup>

Diese gesetzgeberische Zielsetzung lag auch § 217 StGB a.F. zugrunde.<sup>5</sup> Dort musste die Begründung indes bezweifelt werden, weil nach der Regelung auch Fälle der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung unter Strafe standen, in denen der Selbsttötungsentschluss freiverantwortlich getroffen wurde. Die vom Gesetzgeber angeführte Selbstbestimmungsfreiheit war insofern nicht betroffen, ein Angriff auf das Leben von

<sup>3</sup> Vgl. *Sinn*, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 9.

<sup>4</sup> BT-Drs. 20/904, S. 2.

<sup>5</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 2 f.

dritter Seite nicht gegeben.<sup>6</sup> Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung zu Recht fest, dass der bezweckte Autonomieschutz durch die getroffene Regelung in sein Gegenteil verkehrt wurde und die Autonomie des einzelnen verletze.<sup>7</sup> Autonomiefeindlichen Einflüssen auf die Selbstbestimmungsfreiheit über das eigene Leben dürfe nicht mit einem völligen Ausschluss der Selbstbestimmungsfreiheit in einem bestimmten Bereich begegnet werden, wie dies bei § 217 StGB a.F. gegeben war.<sup>8</sup>

Diesem Vorwurf ist § 217 StGB-E nicht ausgesetzt. Durch die Einführung des besonderen Rechtfertigungsgrunds in Absatz 2 der Regelung besteht keine Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, sofern die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind, die nach Auffassung der Entwurfsverfasser die Freiverantwortlichkeit des Selbsttötungsentschlusses sicherstellen. Der Schutz der Autonomie und des Rechtsguts Leben des jeweiligen Suizidwilligen tritt als Zweck der Regelung somit klar zutage (s. jedoch unter B. V. zur Konstruktion als Rechtfertigungsgrund).

Die Entwurfsverfasser führen zudem die Überlegung an, dass Angebote geschäftsmäßig geleisteter Suizidhilfe diese Form der Lebensbeendigung als ebenso „normal“ wie ein natürliches Ableben in der gesellschaftlichen Wahrnehmung verankern könnten.<sup>9</sup> Davon seien autonomiegefährdende Pressionen insbesondere für ältere und kranke Menschen im Zusammenhang mit den hohen Kosten der Pflege und der Gesundheitsversorgung zu erwarten.<sup>10</sup> Diese Gefahr wurde schon als Begründung für die Regelung des § 217 StGB a.F. angeführt<sup>11</sup> und hinter ihr verbarg sich insofern das Ziel, die *Marktmechanismen* von Angebot und Nachfrage auszuschalten.<sup>12</sup> Letztendlich stellte auch das Bundesverfassungsgericht bei seiner Entscheidung nicht in Frage, dass der Gesetzgeber davon ausgehen durfte, „dass von einem unregulierten Angebot geschäftsmäßiger Suizidhilfe Gefahren für die Selbstbestimmung in Form von sozialen Pressionen ausgehen können“.<sup>13</sup> Die gesetzgeberische Zielsetzung hinsichtlich der Begrenzung von Marktmechanismen einer geschäftsmäßigen Suizidhilfe zum Schutz Dritter wurden folglich verfassungsrechtlich unbeanstandet gelassen.

Die mit § 217 StGB a.F. vorgenommene Art der Marktregulierung in Form eines – für verfassungswidrig erklärten – vollständigen Verbots wird nunmehr von einer Regulierung ersetzt, welche die Entstehung eines (sogar kommerziellen) Marktes zwar erlaubt, die Marktteilnehmer aber mit Verfahrensanforderungen gemäß § 217 Abs. 2 StGB-E reguliert. Ein weiterer regulierender Eingriff besteht im ebenfalls geplanten Verbot der Werbung für geschäftsmäßige Suizidhilfe in § 217a StGB-E (s. unten B. IV.).

<sup>6</sup> Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 4.

<sup>7</sup> Vgl. BVerfGE 153, 182 Rn. 279.

<sup>8</sup> Vgl. BVerfGE 153, 182 Rn. 277.

<sup>9</sup> BT-Drs. 20/904, S. 12.

<sup>10</sup> BT-Drs. 20/904, S. 12.

<sup>11</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 13.

<sup>12</sup> Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 5.

<sup>13</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 257.

Darüber hinaus soll das schon bei § 217 StGB a.F. durch den Gesetzgeber als gefährlich bewertete Machtgefälle zwischen dem Suizidwilligen und dem geschäftsmäßig Suizidhilfe Leistenden<sup>14</sup> dadurch entschärft werden, dass letzterer zu seiner Straffreiheit das Verfahren des § 217 Abs. 2 StGB-E beachten muss. Dieses soll die Autonomie des gefährdeten Suizidwilligen sicherstellen und einer Ausnutzung des Machtgefälles durch den geschäftsmäßigen Suizidhelfer entgegenwirken, indem die Position des Suizidwilligen durch gesetzliche Vorschriften abgesichert wird.

## II. Deliktsnatur

Die Entwurfsverfasser ordnen § 217 StGB-E – wie schon die Vorgängerregelung<sup>15</sup> – als abstraktes Gefährdungsdelikt ein.<sup>16</sup> Dies war hinsichtlich § 217 StGB a.F. zu kritisieren, da der Schutz des autonom gebildeten Sterbewillens als Schutzgut sich weder systematisch noch ausdrücklich in der Regelung finden ließ, beispielsweise in Form einer festzustellenden Beeinflussung des Suizidenten.<sup>17</sup> Auch in diesem Entwurf wird zwar tatbestandlich jegliche geschäftsmäßig geleistete Suizidhilfe erfasst (s. dazu unten B. V.). Mit den Rechtfertigungskriterien des neuen Absatzes 2 kommt allerdings die zu bannenden Gefahr eines nicht freiverantwortlich gebildeten Sterbewillens hinreichend zum Ausdruck; eine solche abstrakte Gefahr ist gegeben, wenn die autonomiesichernden und vor Übereilung schützenden Voraussetzungen nicht vorliegen. Vor diesem Hintergrund kann die Einordnung als abstraktes Gefährdungsdelikt Bestand haben.

## III. Vereinbarkeit mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu § 217 StGB a.F.

Das Bundesverfassungsgericht hat § 217 StGB a.F. für mit dem Grundgesetz unvereinbar und damit nichtig erklärt. Das begründete es mit einer faktischen *Entleerung* des aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG abgeleiteten Rechts auf Selbsttötung in weiten Teilen.<sup>18</sup> Zugleich stellte das Gericht jedoch klar, dass der Gesetzgeber die organisierte Suizidhilfe weiterhin regulieren dürfe, indem beispielsweise gesetzliche Aufklärungs- oder Wartepflichten als prozedurales Sicherungskonzept normiert würden.<sup>19</sup> Diesen vorgezeichneten Weg haben die Entwurfsverfasser mit § 217 StGB-E beschritten. Darin enthalten sind sowohl Aufklärungs- als auch Wartepflichten, um die Freiverantwortlichkeit des Suizidwillens sicherzustellen.

<sup>14</sup> Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 5.

<sup>15</sup> BT-Drs. 18/5373, S. 16.

<sup>16</sup> BT-Drs. 20/904, S. 11.

<sup>17</sup> Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 7.

<sup>18</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 278.

<sup>19</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 339 f.

Entgegen den vielfach vorgebrachten verfassungsrechtlichen Einwänden gegen den Einsatz des Strafrechts zur Regulierung der geschäftsmäßigen Suizidassistenz<sup>20</sup> hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung betont, dass der hohe verfassungsrechtliche Rang von Autonomie und Leben den Einsatz des Strafrechts grundsätzlich legitimiere.<sup>21</sup> Das Gericht hat ausdrücklich die Option benannt, Aufklärungs- und Wartepflichten, so wie sie der Entwurf vorsieht, im Strafrecht zu verankern.<sup>22</sup>

Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend<sup>23</sup> ist eine Rechtfertigung der geschäftsmäßigen Suizidhilfe nicht an materielle Kriterien, wie etwa eine schwere Krankheit des Suizidwilligen, geknüpft. Dass § 217 Abs. 2 S. 2 StGB-E bei Vorliegen einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung bei einer zugleich begrenzten Lebenserwartung die notwendigen ärztlichen Untersuchungstermine zur Feststellung des freiverantwortlichen Sterbeverlangens von zwei auf einen reduziert, gerät damit nicht in Konflikt. Das Bundesverfassungsgericht hatte dies bereits im Voraus mit dem Hinweis gebilligt, die Anforderungen an den Nachweis der Ernsthaftigkeit und Dauerhaftigkeit des Sterbewillens könnten von der jeweiligen Lebenssituation abhängig gemacht werden.<sup>24</sup>

Gerade durch § 217 Abs. 2 S. 2 StGB-E wird zudem sichergestellt, dass in besonderen Situationen, in denen die Wartefrist dem Suizidwilligen unzumutbar wäre, das Recht auf Selbsttötung mit Unterstützung Dritter weiterhin wahrgenommen werden kann und nicht faktisch leerläuft.

Es erscheint zudem angemessen, gemäß § 217 Abs. 2 Nr. 2 StGB-E die Mitwirkung eines nicht an der Selbsttötung beteiligten Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie zu verlangen, um die Freiverantwortlichkeit des Suizidwillens festzustellen. Zwar ist die Nutzung geschäftsmäßiger Suizidhilfeangebote einem Suizidwilligen infolgedessen nur unter Mitwirkung eines solchen Arztes möglich. Die Aufhebung des in § 16 S. 3 der Musterberufsordnung der Bundesärztekammer geregelten Verbots ärztlicher Suizidhilfe durch den Deutschen Ärztetag 2021 sollte jedoch faktisch dazu beitragen, dass eine ausreichende Anzahl von Ärzten bereit ist, in diesem Stadium mitzuwirken. In dieser frühen Mitwirkung ist auch kein Gewähren oder Verschaffen einer Gelegenheit zur Selbsttötung zu sehen,<sup>25</sup> jedenfalls entfällt aber nach Auffassung der Entwurfsverfasser die Förderungsabsicht.<sup>26</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl. m.w.N. *Sinn*, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 12.

<sup>21</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 268.

<sup>22</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 339.

<sup>23</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 340.

<sup>24</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 340.

<sup>25</sup> Vgl. *Sinn*, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 19 ff.

<sup>26</sup> BT-Drs. 20/904, S. 13.

Der Gesetzentwurf fügt zudem einen Satz 3 in § 13 Abs. 1 BtMG ein, der Ärzten die Verschreibung von tödlich wirkenden Medikamenten nach Anlage III des BtMG bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 217 Abs. 2 StGB-E erlaubt.<sup>27</sup> Der Ärzteschaft wurden somit alle bestehenden Hürden genommen, um nach individueller Überzeugung Suizidhilfe zu leisten. Sollten sich unter diesen Umständen dennoch keine Ärzte finden, die bereit sind, im Verfahren nach § 217 Abs. 2 StGB-E und bei der Selbsttötung mitzuwirken, so ist dies Ausfluss ihrer Gewissensfreiheit und kein Umstand, dem der Staat mit einer Pflicht zur Suizidhilfe abhelfen dürfte.<sup>28</sup>

Ebenso entspricht das verpflichtende Beratungsgespräch nach § 217 Abs. 2 Nr. 3 StGB-E den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts. Der Suizidwillige solle nach Auffassung des Gerichts in die Lage versetzt werden, seine Entscheidung auf einer breiten Tatsachengrundlage zu treffen und er solle dabei keinen Fehleinschätzungen unterliegen.<sup>29</sup>

#### IV. Merkmal der Geschäftsmäßigkeit

Nach dem Entwurf soll eine Strafbarkeit wegen Suizidhilfe davon abhängen, ob diese im Sinne des § 217 Abs. 1 StGB-E „geschäftsmäßig“ geleistet wird. Das schon für § 217 Abs. 1 StGB a.F. maßgebliche Merkmal war insbesondere deswegen Kritik ausgesetzt, weil es Ärztehandeln erfassen konnte.<sup>30</sup> Nur eine restriktive Auslegung verhinderte dies, indem Ärzte so lange nicht geschäftsmäßig handelten, wie sie die (auch wiederholte) Suizidhilfe am Einzelfall orientierten und ihr Selbstverständnis weiterhin auf das Heilen ausgerichtet war, weil in diesen Fällen nicht von einem nachhaltigen Betreiben oder Anbieten der Suizidhilfe gesprochen werden konnte.<sup>31</sup>

Das Bundesverfassungsgericht stellte in seiner Entscheidung fest, dass zumindest ein kategorischer Ausschluss von Ärzten oder eine Privilegierung von Heilberufen eine unzulässige Auslegung des Merkmals der Geschäftsmäßigkeit darstelle, die dem gesetzgeberischen Ziel zuwiderliefe und damit gegen das Bestimmtheitsgebot des Art. 103 Abs. 2 GG verstieße.<sup>32</sup> Damit hat das Bundesverfassungsgericht zwar keine bestimmte enge oder weite Auslegung des Merkmals vorgeschlagen.<sup>33</sup> Im Gesetzentwurf wird jedoch betont, dass jede mit Wiederholungsabsicht angebotene Suizidhilfe geschäftsmäßig geleistet werde.<sup>34</sup> Die Entwurfsverfasser stellen insofern keine hohen Anforderungen an das Merkmal der Geschäftsmäßigkeit. Eine restriktive Auslegung ist durch die Recht-

<sup>27</sup> BT-Drs. 20/904, S. 17.

<sup>28</sup> Vgl. BVerfGE 153, 182 Rn. 289.

<sup>29</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 246.

<sup>30</sup> Vgl. m.w.N. Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 28.

<sup>31</sup> Vgl. Sinn, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 42.

<sup>32</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 336.

<sup>33</sup> Krit. Hillenkamp JZ 2020, S. 618 ff., 623.

<sup>34</sup> BT-Drs. 20/904, S. 12.

fertigungsmöglichkeit in § 217 Abs. 2 StGB-E, die auch für die Ärzteschaft gilt, darüber hinaus nicht mehr zwingend notwendig.

#### V. Rechtfertigungsgrund statt Tatbestandsausschluss

Die Entwurfsverfasser wollen die geschäftsmäßig geleistete Suizidhilfe regulieren, indem ein generelles tatbestandliches Verbot in § 217 Abs. 1 StGB-E aufgestellt wird. Dieser Regel wird in Absatz 2 ein besonderer *Rechtfertigungsgrund* als Ausnahme zur Seite gestellt, wonach die Suizidhilfe in bestimmten Fällen für rechtmäßig erklärt wird, wenn ein Verfahren zum Autonomieschutz des Suizidwilligen durchgeführt wurde. Strafrechtsdogmatisch ist diese Regelungstechnik nicht *unproblematisch*, weil sich mit der Formulierung von tatbestandsmäßigem Verhalten in einer Strafvorschrift die Vorstellung verbindet, dass dieses geschilderte Verhalten einen strafrechtserheblichen *Unwert* darstellt.<sup>35</sup> Einer als tatbestandlich umschriebenen Handlung misst der Gesetzgeber also dementsprechend einen *Unwert* bei.<sup>36</sup> Mit den Merkmalen, die in einer Strafvorschrift das strafbare Verhalten beschreiben (Tatbestandsmäßigkeit) werden also typische<sup>37</sup> Verhaltensweisen formuliert, die es zu vermeiden gilt. Die Tatbestandsmäßigkeit ist damit (nur) ein Mittel, um ein *typischerweise* rechtswidriges Verhalten zu erkennen (Tatbestandsmäßigkeit als *ratio cognoscendi* der Rechtswidrigkeit). Die im Gesetzentwurf gewählte Konstruktion beschreibt nun die geschäftsmäßig geleistete Suizidhilfe als einen strafrechtserheblichen *Unwert* und lässt mit Absatz 2 eine Rechtfertigung dieser zu, was die Verwirklichung von Unrecht für diese Fälle ausschließt. Der Unwert kann auf der Tatseite in einem Veränderungsunwert oder Verhaltensunwert bestehen,<sup>38</sup> der auf Täterseite durch den personalen Unwert gespiegelt wird.<sup>39</sup> Ein *Veränderungsunwert* kann hier nicht in dem (nicht tatbestandlichen) Suizid der einzelnen Person bestehen, da dies der „verfassungsprägende[n] Grundvorstellung des Menschen als eines in Freiheit zu Selbstbestimmung und Selbstentfaltung fähigen Wesens“<sup>40</sup> widersprechen würde. Wird dieser Passus nämlich in der Weise verstanden, dass Ausgangspunkt jeder Überlegung die autonom handelnde Person ist, kann es keinen Unwert darstellen, diese Person bei der Ausführung seines autonom gebildeten Willens und Wahrnehmung seines verfassungsrechtlich garantierten Rechts auf selbstbestimmtes Sterben zu unterstützen. Erst bei Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 StGB-E können Zweifel am autonom gebildeten Willen aufkommen, erst dann kann ein Unwert im Sinne einer abstrakten Gefährdung des Lebens dieser Person bestehen. Insoweit ist also § 217 Abs. 1 wie ein „*offener Tatbestand*“ konstruiert: Das typische unwerte Verhalten wird in § 217

<sup>35</sup> Gropp/Sinn, StrafR AT, 5. Aufl. 2020, § 5 Rn. 26.

<sup>36</sup> Gropp/Sinn, StrafR AT, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 18.

<sup>37</sup> Der Deliktstypus ist aber nicht mit einem Durchschnitts- oder Häufigkeitstypus gleichzusetzen, vgl. dazu Arthur Kaufmann, Analogie und „Natur der Sache“, 1982, S. 38.

<sup>38</sup> Gropp/Sinn, StrafR AT, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 20.

<sup>39</sup> Gropp/Sinn, StrafR AT, 5. Aufl. 2020, § 2 Rn. 26 f.

<sup>40</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 279.

Abs. 1-E nicht allseitig und erschöpfend durch sachlich-gegenständliche Merkmale umschrieben.<sup>41</sup> Das Verbot wird erst aus dem Zusammenlesen mit Abs. 2-E erkennbar. Dass es solche „offenen Tatbestände“ zu vermeiden gilt, ist heute allgemein anerkannt.<sup>42</sup>

Davon abgesehen könnte sich der tatbestandlich vertypte Unwert aber auch aus den schon zuvor angesprochenen für eine autonome Suizidentscheidung gefährlichen *Marktmechanismen* ergeben. Diese sind nach Auffassung der Entwurfsverfasser geeignet, eine Gefahr für die Autonomie Dritter darzustellen, wenn sich der Suizid durch geschäftsmäßige Angebote der Suizidhilfe als normale Art der Lebensbeendigung in der Gesellschaft einstellt und damit dritte Personen faktisch in den Suizid gedrängt werden. Ob allein in der Beteiligung an diesem Markt allerdings ein strafrechtlich relevanter Unwert gesehen werden kann, ist zweifelhaft.<sup>43</sup> Jedenfalls hat aber das Bundesverfassungsgericht es unbeanstandet gelassen, dass der Gesetzgeber bei „einem unregulierten Angebot geschäftsmäßiger Suizidhilfe Gefahren für die Selbstbestimmung in Form von sozialen Pressionen“ annimmt.<sup>44</sup>

Den genannten Problemen im Zusammenhang mit der Suche nach dem in § 217 Abs. 1-E vertypten Unwert bei der geschäftsmäßigen Suizidhilfe hätten sich die Entwurfsverfasser enthalten können, wenn der Absatz 2 ähnlich wie § 218a Abs. 1 StGB als *Tatbestandsausschluss* formuliert worden wäre. Anders als beim Schwangerschaftsabbruch würde eine solche Regelung auch keine Diskussionen über die trotz Tatbestandsausschluss anzunehmende Bewertung des Verhaltens als rechtswidrig auslösen.<sup>45</sup> Eine Nothilfe gemäß § 32 StGB sowie eine Notstandshilfe nach § 34 StGB gegen den geschäftsmäßigen Suizidhelfer kommt mangels Angriffs bei der Nothilfe<sup>46</sup> und mangels eines notstandshilfefähigen Rechtsguts<sup>47</sup> wegen der Preisgabe des eigenen Lebens durch den Suizidwilligen ohnehin nicht in Betracht. Hinzukommt der *Vorteil*, dass mit einem Tatbestandsausschluss der strafrechtsdogmatische status quo, der ohne eine Regulierung der geschäftsmäßigen Suizidhilfe bestünde, hergestellt würde. Denn bisher gilt: Der lebensbeendende Akt gegen sich selbst ist für den Suizidenten straffrei. Der Freitod des Suizidenten ist kein tatbestandsmäßiges Verhalten und scheidet deshalb als Anknüpfungspunkt für eine Teilnahme aus. Zu Recht wird in der Literatur<sup>48</sup> darauf hingewiesen, dass der zum Suizid Hilfeleistende weder das Leben des Suizidenten noch

<sup>41</sup> Vgl. *Welzel*, Das Deutsche Strafrecht, 11. Aufl. 1969, S. 49; krit. schon *Roxin*, Offene Tatbestände und Rechtspflichtmerkmale, 1970, S. 53 ff., 86 ff.

<sup>42</sup> Vgl. kritisch zur Lehre von den „offenen Tatbeständen“ *Sinn*, Die Nötigung im System des heutigen Strafrechts, 2000, S. 332 f.; *Freund*, in: MüKo-StGB, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, Vor. §§ 13 ff. Rn. 18 ff.; *Jakobs*, StrafR AT, 2. Aufl. 1991, 6. Abschn. Rn. 61-63.

<sup>43</sup> Vgl. *Sinn*, in: SK-StGB, Bd. 4, 9. Aufl. 2017, § 217 Rn. 7.

<sup>44</sup> Vgl. schon oben B. I. und BVerfGE 153, 182 Rn. 257.

<sup>45</sup> Vgl. m.w.N. *Gropp/Wörner*, in: MüKo-StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 218a Rn. 4 ff.

<sup>46</sup> Vgl. *Perron/Eisele*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 32 Rn. 25/26.

<sup>47</sup> Vgl. *Perron*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 34 Rn. 9.

<sup>48</sup> Vgl. *Hecker* GA 2016, S. 453 ff., 459.



dessen Selbstbestimmung angreift. Er unterliegt vielmehr dem übergeordneten - strafrechtlich gesehen freien - Entschluss des Sterbewilligen, sein Leben zu beenden und beteiligt sich somit nicht an fremdem Unrecht, sondern an einer straffreien Selbsttötung. Ist die Freiverantwortlichkeit zweifelhaft, so gelten bei Selbsttötungen die Maßstäbe, die zur mittelbaren Täterschaft entwickelt wurden. Außerdem kann fahrlässiges Verhalten vorliegen. Bei Tötungen von fremder Hand wird dem Vorrang der Selbstbestimmung vor dem Leben durch § 216 StGB eine enge Grenze gesetzt. Mit einer Systematik, die § 217 Abs. 2 StGB als Tatbestandsausschluss formuliert, würde man nun genau dieses bereits bestehende System *bestätigen* und durch die Merkmale in Absatz 2-E die Merkmale der Freiverantwortlichkeit konkretisieren, die Hilfeleistung prozeduralisieren und dadurch legalisieren. Die unter den Bedingungen des § 217 Abs. 2-E geleistete geschäftsmäßige Suizidhilfe bliebe tatbestandslos, wie sie es nach geltender Rechtslage bei vorausgesetzter Freiverantwortlichkeit mangels einer Anknüpfungstat ebenfalls ist. Diese Hilfe ist auch nach gegenwärtiger Rechtslage *rechtmäßig*, weil sie einem autonomen Willen untergeordnet ist: „Die Freiheit, sich das Leben zu nehmen, umfasst auch die Freiheit, hierfür bei Dritten Hilfe zu suchen und Hilfe, soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen.“<sup>49</sup> Das das BVerfG mit dieser Freiheit *rechtlich garantierte Freiheit* meint, dürfte keinem Zweifel unterliegen. Damit kann eine Hilfe dafür, dass diese Freiheit in Anspruch genommen wird, nicht rechtswidrig sein. Im Übrigen wird durch die Prozeduralisierung der Hilfeleistung deren Legalität bestätigt.

Davon abgesehen ist auch die Einordnung des Rechtfertigungsgrundes gemäß § 217 Abs. 2 StGB-E nach den anerkannten Rechtfertigungsprinzipien nicht *unproblematisch*. Rechtfertigungsgründe können nicht ohne Weiteres erfunden werden.<sup>50</sup> Vielmehr muss sich in ihnen ein Rechtfertigungsprinzip nachweisen lassen. Abseits des Streits<sup>51</sup> auf der Suche nach diesen Grundsätzen sind jedenfalls die Prinzipien des mangelnden, weichenden/überwiegenden Interesses anerkannt. Im Falle des § 217 Abs. 2-E könnte es sich um eine Rechtfertigung aufgrund mangelnden Interesses oder infolge einer Interessenabwägung weichenden Interesses handeln.<sup>52</sup> Soll der Unwert des tatbestandsmäßigen Verhaltens nach § 217 Abs. 1 StGB-E in den Marktmechanismen mit ihren Auswirkungen auf Dritte erblickt werden, so liegt ein Fall des mangelnden Interesses *nicht* vor: Allein, weil die Autonomie der Person im Sinne des Absatzes 2 festgestellt wurde, reduziert sich nicht der soziale Druck auf andere, der von der geschäftsmäßigen Suizidhilfe aus Sicht der Entwurfsverfasser ausgeht, und damit auch nicht der (angenommene) tatbestandliche Unwert.

Insofern könnte es sich nur um einen Fall des *weichenden Interesses* handeln, indem das Recht des einzelnen Suizidwilligen, mit Hilfe geschäftsmäßig geleisteter Suizidhilfe

---

<sup>49</sup> BVerfGE 153, 182 Ls 1c.

<sup>50</sup> Vgl. Sinn NStZ 2004, S. 585 ff., 590.

<sup>51</sup> Vgl. m.w.N. Roxin/Greco, StrafR AT, 5. Aufl. 2020, § 14 Rn. 38 ff.

<sup>52</sup> Gropp/Sinn, StrafR AT, 5. Aufl. 2020, § 5 Rn. 33.

aus dem Leben zu scheiden, mit dem Interesse Dritter abgewogen wird, nicht durch faktischen gesellschaftlichen Druck in den eigenen Suizid gedrängt zu werden. Gesetzestechnisch wäre das ein Fall der gesetzgeberischen *Vorwegabwägung*,<sup>53</sup> die hier zugunsten der individuellen Freiheit, sich das Leben zu nehmen und hierfür auch bei Dritten Hilfe zu suchen und soweit sie angeboten wird, in Anspruch zu nehmen,<sup>54</sup> zu Lasten des kollektiven Interesses, von gesellschaftlichen Pressionen bei einer lebensbeendenden Entscheidung frei zu sein, entschieden wird. Ganz ähnlich formuliert es das Bundesverfassungsgericht: „Die Achtung vor dem grundlegenden, auch das eigene Lebensende umfassenden Selbstbestimmungsrecht desjenigen, der sich in eigener Verantwortung dazu entscheidet, sein Leben selbst zu beenden, und hierfür Unterstützung sucht (vgl. Rn. 208 ff.), tritt in Kollision zu der Pflicht des Staates, die Autonomie Suizidwilliger und darüber auch das hohe Rechtsgut Leben zu schützen. Diese sind von Einwirkungen und Pressionen freizuhalten, welche sie gegenüber Suizidhilfeangeboten in eine Rechtfertigungslage bringen könnten.“<sup>55</sup> Man mag zwar über diese Argumentation ein rechtfertigendes Prinzip nachweisen können, allerdings löst das nicht das Problem des *nicht tatbestandlich umschriebenen Unwerts* in § 217 Abs. 1 StGB-E.

Jenseits der Suche nach einem (klassischen) Rechtfertigungsprinzip gehen die Entwurfsverfasser bei § 217 Abs. 2 S. 1 StGB-E davon aus, dass es sich um „prozedurale (Rechtfertigungs-)Voraussetzungen“ handele.<sup>56</sup> Die Diskussion um Inhalt, Reichweite, Anwendungsgebiete und den Regeln, denen prozedurale Legalisierungen und Rechtfertigungsmöglichkeiten folgen, ist nicht neu<sup>57</sup> und kann an dieser Stelle nicht nachgezeichnet werden. Nach *Eicker* sind prozedurale Regelungen im (Straf-)Recht solche, „die das Recht darauf beschränken, angestrebte Ziele (z.B. Rechtsgüterschutz, Rechtfertigung von Verhalten) indirekt durch die Einrichtung und rechtliche Normierung von selbstregulatorischen Prozeduren zu erreichen.“<sup>58</sup> *Saliger* beschreibt diese Regelungstechnik bei Rechtfertigungsgründen als „die von der Einhaltung spezifischer Verfahrensnormen abhängende Strafflosigkeit rechtsgutsverletzender Handlungen.“<sup>59</sup> Ob diese Strafflosigkeit aber gerade auf der Ebene der Rechtfertigung zu finden sein muss, wird zu Recht bezweifelt.<sup>60</sup> Im geltenden Recht sind Formen „prozeduraler Legalisierung“<sup>61</sup> ebenfalls auf Ebene der Tatbestandsmäßigkeit zu finden, wie etwa im Rahmen des Schwangerschaftsabbruchs gemäß § 218a Abs. 1 StGB.<sup>62</sup> Die straffreistellenden Vorschriften des

<sup>53</sup> Vgl. dazu *Sinn* NStZ 2004, S. 585 ff., 592 m.w.Nw.

<sup>54</sup> Vgl. BVerfGE 153, 182 Rn. 212 f.

<sup>55</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 223.

<sup>56</sup> BT-Drs. 20/904, S. 13.

<sup>57</sup> Vgl. *Eiker* NK 2012, S. 68 ff.; *Eser*, in: FS Hassemer 2000, S. 43 ff.; *Hassemer*, in: FS Mahrenholz, 1994, S. 731 ff.; *Popp* ZStW 118 (2006), 639 ff.; *Saliger*, in: FS Hassemer, 2010, S. 599 ff.; krit. *Stratenwerth*, in: FS Hassemer, 2010, S. 639 ff.

<sup>58</sup> *Eiker* NK 2012, S. 68 ff., 69.

<sup>59</sup> *Saliger*, in: FS Hassemer, 2010, S. 599 ff., 601 f.

<sup>60</sup> *Popp* ZStW 118 (2006), S. 639 ff., 664.

<sup>61</sup> Zu diesem vorzugswürdigen Begriff *Saliger*, in: FS Hassemer, 2010, S. 599 ff., 611.

<sup>62</sup> Vgl. *Saliger*, in: FS Hassemer, 2010, S. 599 ff., 607 f.

Kastrationsgesetzes stellen ein weiteres Beispiel für eine prozedurale Legalisierung dar.<sup>63</sup> Teilweise wird in diesem Zusammenhang die von einer Einwilligung getragene und medizinisch indizierte Kastration nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 KastrG bereits als Tatbestandsausschluss zur Körperverletzung angesehen.<sup>64</sup> Auch mit der Lehre von der objektiven Zurechnung darf man davon ausgehen, dass bei Einhaltung der in § 217 Abs. 2 S. 1 StGB-E genannten Voraussetzungen kein rechtlich relevantes Risiko geschaffen wird.

Angesichts dieser Einwände wäre eine Regelung des § 217 Abs. 2 StGB-E als Tatbestandsausschluss vorzuziehen und würde systematische Brüche vermeiden.

#### VI. Bestimmtheit der Dokumentationsklausel

Die Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 S. 1, 2 StGB-E sind gemäß Satz 3 in allen Punkten zu *dokumentieren*. Diese Dokumentationspflicht ist sowohl für die geschäftsmäßig Suizidhilfe Leistenden als auch für die Strafverfolgungsbehörden sinnvoll. Erstere können damit nachweisen, dass sie die gesetzlichen Anforderungen zur Straffreiheit ihrer Suizidhilfe erfüllen und reduzieren somit das Risiko, langwierigen Ermittlungsverfahren mit ungewissem Ausgang unterworfen zu werden. Für die Strafverfolger wiederum verringert sich der Aufwand der Sachverhaltsaufklärung.

*Unklar* bleibt dabei jedoch, welche Auswirkungen eine fehlerhafte oder unzureichende Dokumentation auf die Rechtfertigung der geschäftsmäßig geleisteten Suizidhilfe hat. Würde die Dokumentationspflicht als Voraussetzung der Rechtfertigung angesehen werden, so entfielen bei einem Verstoß dagegen die Rechtfertigung, selbst wenn die zu dokumentierenden Voraussetzungen vorlägen. Nach der Gesetzesbegründung dient die Dokumentationspflicht der Rechtssicherheit der geschäftsmäßig Suizidhilfe leistenden Person.<sup>65</sup> Sie dient also dem Schutz des Suizidhelfers. Deshalb sollten aus einem Verstoß keine direkten, für den Suizidhelfer negativen Rechtsfolgen abgeleitet werden. Die Dokumentationspflicht muss demnach als eine *Obliegenheit* des geschäftsmäßig Hilfeleistenden betrachtet werden. Sie nimmt aber nicht an den Rechtfertigungsvoraussetzungen<sup>66</sup> teil, weil trotz fehlender oder mangelhafter Dokumentation nicht automatisch auf eine fehlende Autonomie der sterbewilligen Person geschlossen werden kann. Wird die Dokumentationspflicht nicht erfüllt, so müssen die Strafverfolgungsbehörden ihrer Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung und das Gericht seiner Amtsermittlungspflicht hinsichtlich des Vorliegens der materiellen Rechtfertigungsvoraussetzungen nachkommen, sodass im Falle mangelhafter Dokumentation eine Rechtfertigung weiterhin möglich bleibt.

<sup>63</sup> Vgl. *Saliger*, in: FS Hassemer, 2010, S. 599 ff., 607.

<sup>64</sup> Vgl. *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Aufl. 2019, § 223 Rn. 56.

<sup>65</sup> BT-Drs. 20/904, S. 16.

<sup>66</sup> So wie die Entwurfsverfasser Absatz 2 verstanden wissen wollen.

Stellt die Dokumentationspflicht in § 217 Abs. 2 S. 3 StGB-E also keine materielle Voraussetzung der Rechtfertigung dar, so verletzt die Aufnahme dieser Obliegenheit in den Katalog der Rechtfertigungsvoraussetzungen das in Art. 103 Abs. 2 GG verankerte Bestimmtheitsgebot, das auch für Rechtfertigungsgründe Geltung beansprucht.<sup>67</sup> Deshalb sollte die Dokumentationspflicht aus Absatz 2 Satz 3 in einen eigenen Absatz 3 *verschoben* werden.

### C. Zu § 217a StGB

§ 217a StGB-E bewehrt die Werbung für die Hilfe zur Selbsttötung mit Strafe, um nach dem Willen der Entwurfsverfasser der gesellschaftlichen Normalisierung der Selbsttötung entgegenzuwirken.<sup>68</sup> Die Normstruktur orientiert sich dabei an dem 2022 vom Bundestag aufgehobenen Verbot der Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft in § 219a StGB a.F.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung festgestellt, dass der Staat Maßnahmen treffen darf, damit Menschen in schweren Lebenslagen nicht mit Angeboten der Suizidhilfe konfrontiert und damit autonomiegefährdend unter Druck gesetzt werden.<sup>69</sup> Es ist deswegen grundsätzlich nicht zu beanstanden, wenn der Entwurf ein solches Werbeverbot aufstellt.

In der Entwurfsbegründung wird jedoch ausgeführt, Ärzte, Krankenhäuser und sonstige Einrichtungen dürften auf „Informationen der in der Vorschrift ausdrücklich genannten Stellen hinweisen“.<sup>70</sup> Diese Stellen finden sich in der vorgeschlagenen Norm selbst nicht wieder. Dort ist in § 217a Abs. 4 StGB-E lediglich vorgesehen, dass Ärzte, Krankenhäuser oder Einrichtungen auf die Tatsache hinweisen dürfen, dass sie Hilfe zur Selbsttötung unter den Voraussetzungen des § 217 Abs. 2 StGB-E leisten. Eine Klausel wie in § 219a Abs. 4 Nr. 2 StGB a.F. ist nicht enthalten, die den Hinweis auf Informationen zuständiger Bundes- und Landesbehörden, Beratungsstellen sowie Ärztekammern vom Werbeverbot für Schwangerschaftsabbrüche ausnahm.

Nach dem vorgeschlagenen Gesetz erlaubt ist damit lediglich der Hinweis darauf, dass Suizidhilfe geleistet wird. Neben dem „Ob“ der Suizidhilfe lässt die Norm es aber nicht zu, sachlich über das „Wie“ der Suizidhilfe zu informieren.<sup>71</sup> Es bleibt unklar, ob dieses Ergebnis von den Entwurfsverfassern angestrebt wurde.

<sup>67</sup> Gropp/Sinn, StrafR AT, 5. Aufl. 2020, § 3 Rn. 9.

<sup>68</sup> BT-Drs. 20/904, S. 3.

<sup>69</sup> BVerfGE 153, 182 Rn. 235.

<sup>70</sup> BT-Drs. 20/904, S. 16.

<sup>71</sup> Vgl. zu § 219a StGB vor dessen Aufhebung OLG Frankfurt NStZ-RR 2021, 106.

Der Schriftenbegriff des § 217a Abs. 1 StGB-E im Gesetzentwurf muss darüber hinaus durch den 2021 eingeführten Inhaltsbegriff des § 11 Abs. 3 StGB *ersetzt* werden.

#### **D. Zusammenfassung**

Der Gesetzentwurf setzt die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an die Regulierung der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung um und bringt die staatliche Pflicht des Lebensschutzes mit dem Recht des einzelnen auf selbstbestimmtes Sterben in einen angemessenen Ausgleich.

Das Individualschutzgut des Lebens des jeweiligen Suizidwilligen findet in der Norm des § 217 StGB-E entsprechenden Anklang und wird ergänzt um den Schutz des Lebens Dritter, das durch einen unregulierten Markt geschäftsmäßiger Suizidhilfe und daraus entstehende soziale Pressionen nach Auffassung der Entwurfsverfasser gefährdet ist.

Zur Eindämmung dieser Gefahren durch Marktmechanismen erscheint zudem das Verbot der Werbung für die Hilfe zur Selbsttötung in § 217a StGB-E geeignet, auch wenn unklar bleibt, inwiefern sachliche Informationen über die Suizidhilfe dem Verbot unterfallen sollen.

Einer Überprüfung sollte die Ausgestaltung des § 217 Abs. 2 StGB-E als Rechtfertigungsgrund statt als Tatbestandsausschluss unterzogen werden, die im System der Rechtfertigungsgründe zu systematischen Brüchen führt.

Darüber hinaus sollte die in § 217 Abs. 2 S. 3 StGB-E enthaltene Obliegenheit in Form der Dokumentationspflicht in einen neuen Absatz 3 überführt werden, um die Bestimmtheit der Norm sicherzustellen.